

**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie etwaige gesonderte Bedingungen sind Bestandteil von allen Lieferungen und Leistungen des Lieferers. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande, falls nichts anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Der Lieferer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen, Mustern und Kostenvorschlägen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, vor. Dritte dürfen hierüber keine Zugänglichkeit erhalten. Der Lieferer übernimmt die Verpflichtung, Informationen und Unterlagen, die vom Besteller als vertraulich bezeichnet wurden, nur mit dessen Zustimmung für Dritte zugänglich zu machen.
- 1.3 Alle Angaben des Lieferers zur Kaufsache im Katalog oder bei den Vertragsverhandlungen sind Eigenschaftsbeschreibungen, keine Zusicherungen im Rechtssinne. Soweit im Kaufvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat der Lieferer keine Zusicherungen abgegeben.
- 1.4 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2000.

**2. Preise und Zahlung**

- 2.1 Die Preise haben – falls keine besondere Vereinbarung getroffen wurde – Gültigkeit ab Werk einschließlich Verladung im Werk aber ausschließlich Verpackung und Entladung. Die jeweilige gesetzlich gültige Umsatzsteuer kommt zu den Preisen dazu. Wenn sich nach Vertragsabschluss Änderung in bezug auf Abgaben und anderen Fremdkosten ergeben oder neu entstehen, hat der Lieferer die Berechtigung, die Preise im entsprechenden Umfang zu ändern. Wenn der Besteller einen Nachweis über die erhöhten Kosten verlangt, wird der Lieferer diese nachweisen.
- 2.2 Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Zahlung innerhalb 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder ohne jeden Abzug netto Kasse auf das Konto des Lieferers innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Lieferer am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Der Besteller übernimmt die Kosten des Zahlungsverkehrs.
- 2.3 Dem Besteller steht das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 2.4 Verzug des Bestellers tritt bei Mahnung nach Fälligkeit ein, spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung durch den Lieferer. Verursacht der Besteller einen Verzug, ist der Lieferer berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite ab Fälligkeitsdatum zu berechnen, mindestens jedoch in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank, es sei denn, der Besteller weist dem Lieferer einen geringeren Schaden nach. Es bleibt vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen, insbesondere Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Kursicherungen.
- 2.5 Der Lieferer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn folgendes eintritt: Alle Forderungen des Lieferers werden – unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und unwiderruflich gutgeschriebener Wechsel – sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder dem Lieferer Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers einzuschränken.
- 2.6 Wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug kommt, dann ist der Lieferer auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Des weiteren ist der Lieferer berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung und den Einbau gelieferter Waren zu untersagen. Der Lieferer ist weiter berechtigt, die Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Dem Lieferer wird bereits jetzt eine Ermächtigung durch den Besteller erteilt, in den aufgeführten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen; diese Wegnahme ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen.
- 2.7 Die Rechtsfolgen, die in Abs. 4 bis 6 genannt wurden, kann der Besteller durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches des Lieferers abwenden.

**3. Lieferzeit und Lieferverzögerung**

- 3.1 Aus der Vereinbarung der Vertragsparteien werden die Lieferzeiten ersichtlich. Damit der Lieferer die Lieferzeiten einhalten kann, müssen folgende Voraussetzung erfüllt sein: Zwischen den Vertragsparteien müssen alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sein. Außerdem muss der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie beispielsweise die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erbracht haben. Wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies hat jedoch keine Gültigkeit, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Lieferzeit kann verlängert werden, wenn der Besteller den Auftrag noch nachträglich abändert.
- 3.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstlieferung. Der Lieferer teilt so früh wie möglich sich ergebende Verzögerungen mit.
- 3.3 Wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist das Werk des Lieferers verlassen hat, gilt diese als eingehalten. Gleiches gilt, wenn die Versandbereitschaft gemeldet wurde. Wenn eine Abnahme erforderlich ist, ist der Abnahmetermin ausschlaggebend – es sei denn die Abnahme wird berechtigterweise verweigert. Hilfsweise ist auch die Meldung der Abnahmebereitschaft ausschlaggebend.

- 3.4 Wenn der Besteller für die Verzögerung des Versandes oder der Abnahme des Liefergegenstandes verantwortlich ist, hat er die Kosten zu tragen, die aus der Verzögerung entstanden sind und zwar beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft.
- 3.5 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn folgende Gründe vorliegen: Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen. Dem Besteller müssen durch den Lieferer baldmöglichst der Beginn und das Ende derartiger Umstände mitgeteilt werden.
- 3.6 Wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird, kann der Besteller mit einer Fristsetzung von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Außerdem kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Wenn dies nicht der Fall ist, hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen. Im übrigen gilt Abschnitt 7.2. Der Besteller bleibt zur Gegenleistung verpflichtet, wenn die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges eintritt oder der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich ist.
- 3.7 Wenn dem Besteller aus dem Lieferverzug des Lieferers ein Schaden entsteht, dann ist dieser berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Für jede volle Woche der Verspätung beträgt diese 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 3% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Wenn der Besteller dem Lieferer nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, setzt, und diese nicht eingehalten wird, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7.2 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
- 3.8 Wenn der Besteller seinen Auftrag annulliert oder die Annahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die er zu vertreten hat, verweigert, so hat der Lieferer anstelle seines Anspruchs auf Vertragserfüllung die Berechtigung, anstatt eines Schadenersatzes ohne jeden weiteren Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 10 % des Auftragswertes zu verlangen. Der Lieferer kann die Anforderung an den Besteller stellen, dass dieser neben den Stornierungskosten die extra für den Besteller angefertigte Ausrüstung des Liefergegenstandes vergüten muss. Diese wird ihm in diesem Fall auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

**4. Gefahrenübergang und Abnahme**

- 4.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, bestimmt der Lieferer Versandweg und – mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
- 4.2 Wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies ist auch dann der Fall, wenn es sich um Teillieferungen handelt oder der Lieferer noch andere Leistungen, beispielsweise die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung übernimmt.
- 4.3 Wenn sich der Versand verzögert oder unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung des Versands auf den Besteller über. Der Lieferer übernimmt die Verpflichtung, auf Rechnung des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die von diesem verlangt werden.
- 4.4 Wenn der Transport ohne Verschulden des Lieferers auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit nicht möglich ist, dann ist der Lieferer berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; eventuelle Mehrkosten trägt der Besteller. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wird dem Besteller vorher gewährt.
- 4.5 Soweit für den Besteller zumutbar, sind Teillieferungen zulässig. In der Branche übliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.
- 4.6 Der Besteller hat bei Transportschäden sofort eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- 4.7 Der Besteller muss - unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt 6 dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen die angelieferten Gegenstände annehmen, auch wenn diese unwesentliche Mängel aufweisen.
- 4.8 Die Lieferung der Ware erfolgt unverpackt und nicht gegen Rost geschützt. Der Lieferer liefert falls und soweit handelsüblich verpackt. Der Lieferer sorgt nach eigener Erfahrung und auf Kosten des Käufers für Verpackung sowie Schutz und/oder Transporthilfsmittel. Der Lieferer nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück.

**5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag behält sich der Lieferer das Eigentum am Liefergegenstand vor.
- 5.2 Sofern der Besteller nicht selbst nachweislich eine Versicherung abgeschlossen hat, ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.
- 5.3 Der Liefergegenstand darf durch den Besteller weder veräußert, verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Der Lieferer muss unverzüglich benachrichtigt werden, wenn eine Pfändung oder Beschlagnahmung oder sonstige Verfügung durch Dritte erfolgt.
- 5.4 Wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller hat die Verpflichtung, den Liefergegenstand herauszugeben.



- 5.5 Der Lieferer kann den Liefergegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehalts nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 5.6 Der Besteller hat die Verpflichtung, den Lieferer unverzüglich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand in Kenntnis zu setzen. Außerdem hat er dem Lieferer Abschriften von Pfändungsverfügungen und –protokollen zu übersenden. Der Besteller hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um ein Durchführen der Zwangsvollstreckung zu vermeiden.
- 5.7 Der Lieferer erlangt durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers die Berechtigung, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 5.8 Wenn der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Waren verarbeitet, verbindet oder vermischt, steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert, mangels eines solchen zum Herstellungswert, der anderen verwendeten Ware zu. Wenn das Eigentum des Lieferers durch Verbindung oder Vermischung erlischt, wird der Besteller dem Lieferer bereits bei Vertragsschluss die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware übertragen und sie unentgeltlich für den Lieferer verwahren. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abschnitt 5.1
- 5.9 Die Vorbehaltsware darf durch den Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er sich nicht im Verzug befindet, veräußern, unter der Voraussetzung, dass er mit dem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach Maßgabe des Abschnittes 5.10 bis 5.12 auf den Lieferer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware hat er keine Berechtigung.
- 5.10 Bereits bei Abschluss des Vertrags werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung an den Lieferer abgetreten.
- 5.11 Wenn die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht vom Lieferer erworbenen Waren veräußert wird, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wenn Waren veräußert werden, an denen der Lieferer Miteigentumsanteile gem. Abschnitt 5.8 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 5.12 Verwendet der Besteller zur Erfüllung eines Werksvertrages die Vorbehaltsware, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag die Abschnitte 5.10 und 5.11 entsprechend.
- 5.13 Der Besteller hat die Berechtigung, Forderungen aus der Veräußerung gem. Abschnitt 5.9 bis 5.12 bis auf Widerruf, zu dem der Lieferer jederzeit berechtigt ist, einzuziehen. Der Lieferer wird von dem Widerrufsrecht nur in den in Abschnitt 2.4 genannten Fällen Gebrauch machen.
- 5.14 Der Besteller ist auf keinen Fall zur Abtretung von Forderungen befugt. Er ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferer zu unterrichten und ihm die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 5.15 Wenn der Wert der dem Lieferer eingereichten Sicherheiten die gesicherten Forderungen um insgesamt mehr als 25 % übersteigt, dann ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
- 5.16 Wenn der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, keine Wirksamkeit hat, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechenden Sicherheit als vereinbart. Wenn hierbei die Mitwirkung des Bestellers erforderlich ist, dann hat dieser auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- 6 Mängelansprüche**  
Der Lieferer leistet für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung – unter Abschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 7 wie folgt Gewähr:
- Sachmängel
- 6.1 Es sind alle diejenigen Teile unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Dem Lieferer ist die Feststellung solcher Mängel unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- 6.2 Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; der Lieferer ist andernfalls von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Lediglich in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 6.3 Der Lieferer trägt die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Außerdem trägt der Lieferer die unmittelbaren Kosten des Aus- und Einbaus des Ersatzstückes. Weitere, insbesondere mittelbare Kosten (beispielsweise für Auf- und Abbauten, Umbauten, Gerüste, Sicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen) trägt der Lieferer nicht.

- 6.4 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hat der Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos hat verstreichen lassen. Wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt, steht dem Besteller nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7.2 dieser Allgemeinen Geschäfts und Lieferbedingungen.
- 6.5 Insbesondere in folgenden Fällen wird keine Gewähr übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – falls sie nicht von dem Lieferer zu verantworten sind.
- 6.6 Wenn der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nachbessert, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Für ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes gilt das Gleiche.

#### Rechtsmängel

- 6.7. Wenn die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland führt, wird der Lieferer auf eigene Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart ändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist unmöglich ist, hat der Besteller die Berechtigung, vom Vertrag zurückzutreten. Auch dem Lieferer steht unter den genannten Voraussetzungen ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Außerdem wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 6.8. Die in Abschnitt 6.7 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt 7.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:
- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüchen unterstützt bzw. ihm die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Abschnitt 6.7 ermöglicht,
  - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
  - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
  - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### **7 Haftung**

- 7.1 Sollte der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 6. und 7.2 entsprechend.
- 7.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitende Angestellte,
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
  - bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat
  - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **8 Verjährung**

- 8.1 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt 7.2 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

#### **9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort Winnenden und Gerichtsstand ist Waiblingen bzw. Stuttgart. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

